



BDK Bundesverband | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestages
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1

10557 Berlin

per Email rechtsausschuss@bundestag.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Bernd Carstensen

Funktion

stell. Bundesvorsitzender

E-Mail

bdk.bgs@bdk.de

Telefon

+49 (0) 30.246 3045-0

Telefax

+49 (0) 30.246 3045-29

Berlin, 21.04.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit von Genitalverstümmelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich sehr, zur Thematik der weiblichen Genitalverstümmelung Stellung nehmen zu dürfen.

Die zu diskutierenden Gesetzesvorlagen vermitteln den Eindruck, dass Politik einen Handlungsbedarf sieht, der weiblichen Genitalverstümmelung an Mädchen in Deutschland begegnen zu müssen. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter teilt diese Einschätzung und unterstützt das politische Vorhaben, die weibliche Genitalverstümmelung an Mädchen in Deutschland konsequenter strafrechtlich zu verfolgen. Ist es damit doch Ausdruck besonderer gesellschaftlicher In-Akzeptanz.

Des Weiteren sind, nach unserer Einschätzung, die Maßnahmen zur Verhinderung der weiblichen Genitalverstümmelung wirksamer zu gestalten, die allerdings auch außerhalb der Aufgabenstellung des Rechtsausschusses liegen würden. Gemeint sind hiermit die Möglichkeiten, der in der Zuständigkeit der Länder liegende kommunale und polizeiliche Gefahrenabwehr.

Die Verstümmelung der Genitalien eines Mädchens bedeutet zweifelsfrei eine schwere Körperverletzung, die als Verbrechenstatbestand im Strafgesetzbuch definiert sein sollte. Ähnlich wie im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs, ist die besondere Verwerflichkeit der Tat darin zu sehen, dass die weibliche Genitalverstümmelung gegen den, eigentlich besonders zu schützenden Selbstbestimmungswillen eines Kindes stattfindet.



Die weibliche Genitalverstümmelung an einem Mädchen ist eine Gewalttat und dokumentiert zudem eine innerfamiliäre Gewaltakzeptanz bzw. Gewaltrealität. Die Gewalttätigkeit der Genitalverstümmelung findet in allen sozialen Schichten statt und ist nicht abhängig vom Bildungsgrad oder finanziellen Einkommen der Eltern. Auch wenn es nur ein Elternteil ist, der diese Verstümmelung zulässt oder veranlasst, ist er immer mindestens Anstifter oder Mittäter dieser Gewalttat.

Die Änderungsvorschläge, auch eine weibliche Genitalverstümmelung an Mädchen unter Strafe zu stellen, die während eines Urlaubs- oder sonstigen vorübergehenden Aufenthalts außerhalb ihres aktuellen Wohnsitzes in Deutschland vollzogen wird, treffen die tatsächliche Lebenswirklichkeit.

Grundsätzlich bieten die aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen in Deutschland die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung von weiblicher Genitalverstümmelung.

Trotz dieser rechtlichen Voraussetzungen gibt es, nach unserem Erkenntnisstand, in Deutschland keine Ermittlungsverfahren geschweige denn Verurteilungen, die die weibliche Genitalverstümmelung zum zu ermittelnden oder zu verhandelnden Gegenstand hatten.

Zumindest wird die strafrechtlich relevante weibliche Genitalverstümmelung nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik geführt.

Bemerkenswert ist, dass im europäischen Ausland die weibliche Genitalverstümmelung ebenfalls grundsätzlich strafbar ist, es jedoch auch dort kaum zu Verurteilungen kommt. Hierbei ist festzustellen, dass z. Bsp. in Großbritannien die weibliche Genitalverstümmelung als eigener Tatbestand definiert ist, ohne dass Verurteilungen stattfinden.

In Frankreich ist die weibliche Genitalverstümmelung nicht als eigener Tatbestand definiert sondern unter einer schweren Körperverletzung subsumiert. Das besondere ist, dass in Frankreich unter diesem nicht expressis verbis formulierten Tatbestand aber Verurteilungen stattfinden. Das ist in Europa allerdings einzigartig.

Es gibt keine Untersuchungs- oder Begutachtungsmöglichkeit in Kindertagesstätten, Schulen oder sonstigen behördlichen und nichtbehördlichen Einrichtungen der Betreuung oder Aufsicht, die eine weibliche Genitalverstümmelung bei einem Mädchen feststellen könnte. Die Straftat selbst, die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, ist fast ausschließlich über einen Arzt festzustellen.

Einer Mitteilung aus der Ärzteschaft an die zuständigen Behörden steht die strafbare Verletzung von Privatgeheimnissen, die der Arzt bei Weitergabe der Information begehen würde, entgegen. In Frankreich besteht eine gesetzliche Regelung, die die Ärzteschaft zur Meldung einer Genitalverstümmelung an die Behörden verpflichtet.

Das ist nach unserer Einschätzung auch die Grundlage für die tatsächlich stattfindende strafrechtliche Verfolgbarkeit einer weiblichen Genitalverstümmelung in Frankreich.

Neben der zu begrüßenden Forderung nach strafrechtlicher Verfolgung von weiblicher Genitalverstümmelung an Mädchen, sollten die Möglichkeiten der beweiskräftigen Diagnostik und Dokumentation des strafbaren Handelns überlegt werden.



Eine Verpflichtung der Ärzteschaft zur informellen Weitergabe der festgestellten weiblichen Genitalverstümmelung an die Polizei, Staatsanwaltschaft oder ein Gericht würde die Grundlage für eine Strafverfolgung dieser schweren Körperverletzung bilden können.

Der aus der Ärzteschaft bekannten Begründung für eine Ablehnung der partiellen Öffnung der ärztlichen Schweigepflicht, dass bei einer Weitergabe der Informationen an Behörden, die Eltern das Vertrauens in den behandelnden Arzt verlieren und womöglich von weiteren Arztbesuchen absehen würden, kann mit der Einführung einer Untersuchungspflicht begegnet werden.

Eine Weitergabe nur an eine Jugend- oder Familienbehörde würde nicht ausreichen, weil diesen Mitarbeitern selbst die strafbare Verletzung von Privatgeheimnissen drohen würde, wenn sie die Informationen an eine Ermittlungsbehörde weitergeben würden, außer man regelt auch hier eine nicht strafbare Weitergabe.

Bernd Carstensen

Stellv. Bundesvorsitzender

Pressesprecher des Bundesvorstandes